

5. Teil: Schutz von kollektiven Rechtsgütern

§ 14: Umweltstrafrecht

III. „Allgemeiner Teil“ des Umweltstrafrechts

Die Besonderheit des Umweltstrafrechts liegt insbesondere in seinen Bezügen zum Allgemeinen Teil. Es finden sich unter anderem altbekannte Kausalitäts- und Zurechnungsfragen in neuem Gewand sowie die Problematik der Verwaltungsakzessorietät als Spezifikum des Umweltstrafrechts.

1. Kausalitäts- und Zurechnungsfragen

a) Wissenslücken im Bereich naturgesetzlicher Zusammenhänge

Auch wenn ein Zweck der umweltstrafrechtlichen Normen darin liegt, Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme bei den klassischen Tötungs- und Körperverletzungstatbeständen durch Vorverlagerung zu vermeiden, treten Probleme in diesen Bereichen weiterhin auf. Diese beruhen zum einen auf Wissenslücken im Bereich naturgesetzlicher Zusammenhänge (vgl. o. KK 250 ff.), im Allgemeinen sowie im konkreten Einzelfall.

Zum anderen treten Probleme aus dem Bereich der Kombinationswirkungen auf (Kumulation, Summation und sukzessives Zusammenwirken). Die dabei auftretenden Additions- und Wechselwirkungseffekte sind häufig nicht vollends aufzuklären.

b) Das Problem der Erfolgsdefinition – die Erheblichkeitsschwelle

Eine spezielle Frage stellt sich am Beispiel der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB). So verlangt das Merkmal des Verunreinigens, dass eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Der so definierte Tathandlungserfolg wirft die Frage auf, wie die Bezugsgröße des Gewässers (nur der unmittelbar das Gift umgebende Kubikmeter Wasser, zwanzig Meter Flussabschnitt etc.?) gewählt werden soll. Dies lässt naturgemäß erhebliche Manipulationsspielräume offen, wobei bisher nur auf die generalklauselartige Formulierung der konkreten Umstände des Einzelfalls verwiesen wird.

c) Das Problem der Erfolgszurechnung

Hat man die Erfolgsdefinition so vorgenommen, stellt sich im Folgenden aber auch das Problem der Erfolgszurechnung bei sich aus Kumulation (Summation oder Synergieeffekte) ergebenden Erfolgen, d.h. wenn sich der Erfolg aus dem Zusammenwirken mehrerer Handlungen ergibt.

Bsp: A und B leiten jeweils unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der Handlung des anderen, verunreinigtes Abwasser in den nahegelegenen Fluss ein. Jeweils für sich genommen überschreiten sie die Erheblichkeitsschwelle noch nicht, zusammengenommen bewirken sie jedoch eine nachteilige Eigenschaftsveränderung i.S.d. § 324 StGB.

Dabei stellt sich zum einen die Frage der Verursachung (Kausalität), zum anderen die Frage nach der objektiven Zurechnung (des Gesamterfolges).

aa) Kausalität

Zunächst ist zu klären, ob ein Kausalzusammenhang (naturgesetzlicher Zusammenhang) zwischen Handlung und (Tathandlungs-)Erfolg festzustellen ist. Hier werden ähnliche Probleme wie bei der strafrechtlichen Produktverantwortlichkeit (s.o. KK 240 ff.) aufgeworfen. Geht man davon aus, dass ein solcher besteht, bleibt zu klären wie die angesprochenen Kumulationseffekte zu behandeln sind. Nach der herrschenden Meinung sind die allgemeinen Kausalitätsregeln anzuwenden, das heißt die *conditio-sine-qua-non* Formel mit ihren Modifizierungen.

So ist die Kausalität jedenfalls in Fällen der alternativen Kausalität (Doppel- oder Mehrfachkausalität) zu bejahen.

Problematischer sind die dem Beispielfall entsprechenden Konstellationen der kumulativen Kausalität, bei der mehrere unabhängig voneinander vorgenommene Handlungen erst den Erfolg herbeiführen.

Die herrschende Meinung bejaht auch hier die Kausalität, da bei naturalistischer Betrachtung jedenfalls jede Handlung ursächlich für den Erfolg gewesen sei.

Eine **Gegensicht** bestreitet dieses Ergebnis im Umweltstrafrecht, da damit die Erheblichkeitsschwelle quasi aufgegeben werde.

Diese, insbesondere von *Samson* vertretene Ansicht, gründet auf folgenden Überlegungen: Während in dem bekannten Giftfall (die einzelnen Giftdosen der Nebentäter hatten alleine nicht zur Tötung des Opfers geführt, zusammen bewirkten sie jedoch den Erfolg) synergetische Effekte vorliegen sollten, werden in dem Gewässerfall Summationseffekte relevant. Der Unterschied bestehe

nun darin, dass synergetische Effekte auf ein dynamisches Zusammenwirken gründeten, so dass es zu einem einheitlichen Erfolg käme. Summationseffekte seien hingegen nur sprachlich zusammengefasste Einzelereignisse, die in einem Zählurteil zusammengerechnet würden, welches aber gerade nicht durch Kausalitäten verursacht worden sei.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass nicht einleuchtend ist, warum der Gegenstand des Zählurteils kein real existierender Gesamterfolg sein soll. Dann das Ergebnis bleibt **eine** Schadstoffbelastung in Höhe von zwei Einheiten, die beide Personen mitverursacht haben. Zudem rechtfertigen die minimalen Unterschiede von Synergie- und Kumulationseffekten kein unterschiedliches Kausalitätsurteil; *Samson* ZStW 99 (1987), 617-636.

bb) Objektive Zurechnung – Gesamterfolgszurechnung?

Mit der Bejahung der Kausalität ist jedoch noch nicht über die Frage der objektiven Zurechnung entschieden. So kann den jeweils Handelnden entweder nur ihr Teilerfolg zugerechnet werden (dann ist der Tatbestand jeweils nicht erfüllt) oder es kann ihnen auch der Gesamterfolg zuzurechnen sein.

h.M.: Nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung bejahen eine Zurechnung des Gesamterfolgs für jeden der Handelnden.

Als Begründung wird angeführt, dass durch das Verhalten des Einzelnen die Nachteile und Gefahren i.S.d. § 324 StGB jedenfalls vergrößert wurden (BGH NSTz 1987, 323, 324 mit Anm. *Rudolphi*).

Jedoch bleibt ungeklärt, welcher Bedeutung der Minima-Grenze dann noch zukommt.

a.A.: Eine Gegenposition in der Literatur will deshalb differenzieren: Bei **sukzessivem Zusammenwirken** scheidet eine Gesamterfolgszurechnung aus, bei gleichzeitigem Zusammenwirken soll sie hingegen möglich sein. So seien die Verantwortungs- und Freiheitsbereiche der Handelnden zu beachten. Bezüglich des sukzessiven Handelns gilt das Prioritätsprinzip, dem Ersthandelnden ist nicht zuzumuten, sein Handeln daran zu orientieren, ob eventuell ein Zweithandelnder die vorgefundene Situation in eine rechtswidrige verwandeln könnte. Der Zweithandelnde muss sich hingegen den Gesamterfolg zurechnen lassen, da sein Beitrag an die durch die erste Handlung mitbestimmte Realität anknüpft und von dieser ihren Sinngehalt erhält. Bei **gleichzeitigem Zusammenwirken** soll hingegen für alle Handelnden eine Gesamterfolgszurechnung vorgenommen werden. Da hier die jeweils aktuell vorgefundenen Situationen wechselseitig gelten, darf der jeweils Handelnde das Verhalten des anderen nicht ignorieren.

Theorie der Kumulationsdelikte: Einen anderen Begründungsansatz bietet wiederum die Lehre der Kumulationsdelikte. Ein Kausalzusammenhang zwischen Einzelhandlung und Erfolg ist demnach sowieso per definitionem unmöglich, so dass auch für sich genommen ungefährliche Einzelhandlungen tatbestandsmäßig sind.

2. Die Verwaltungsakzessorietät

Das eigentliche Spezifikum des Umweltstrafrechts bildet die Verwaltungsakzessorietät. Sie bedeutet, dass die Strafbarkeit aus den Umweltdelikten in weiten Teilen an verwaltungsrechtliche Vorfragen geknüpft ist, wie beispielsweise das Vorliegen einer Genehmigung (vgl. § 327 StGB).

a) Begriff und Hintergrund

Verwaltungsakzessorietät bedeutet, dass die Strafbarkeit aus den Umweltdelikten in weiten Teilen an verwaltungsrechtliche Vorfragen geknüpft ist, wie beispielsweise das Vorliegen einer Genehmigung (vgl. § 327 StGB), oder auf die „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ (§ 324a StGB) abgestellt wird. Das Verwaltungsrecht übt damit eine Koordinierungsfunktion in Bezug auf das Strafrecht aus und erhält so eine Schlüsselstellung für die Umweltdelikte.

Gründe lassen sich dafür im Umweltstrafrecht insbesondere drei finden:

- **Einheit der Rechtsordnung:** Aufgrund des Vorrangs des Umweltverwaltungsrechts werden dessen Vorentscheidungen vom Strafrecht als flankierende Materie aufgenommen.
- **Praktikabilität:** Durch die Anpassung des Umweltstrafrechts wird die Identität der Auslegung und somit die Rechtsanwendung gesteuert.
- **Dynamik des Umweltrechts:** Das Umweltrecht ist gehalten, sich laufend an neue Erkenntnisse aus Forschung und Technik anzupassen. Somit ist eine abschließende Regelung im

Strafrecht kaum möglich bzw. hätte zur Folge, dass laufend Gesetzesänderungen stattfinden.

Letztlich stellt sich das Umweltstrafrecht (bloß) als ein Teilgebiet des Umweltrechts dar, indem es dessen Aspekt der vorsorgenden Koordinierung der Umweltpflege und den Bereich der präventiv-polizeilichen Gefahrenabwehr durch strafrechtliche Vorschriften flankiert und vervollständigt.

aa) Erscheinungsformen

Ganz allgemein legaldefiniert § 330d I Nr. 4 StGB Erscheinungsformen verwaltungsrechtlicher Akzessorietät und erläutert insbesondere das häufig verwendete Merkmal der „verwaltungsrechtlichen Pflicht“ (vgl. § 324a StGB).

Die einzelnen Erscheinungsformen der Verwaltungsakzessorietät lassen sich wie folgt untergliedern:

- **Begriffsakzessorietät**

Durchgehend besteht zunächst eine begriffliche Akzessorietät zum Verwaltungsrecht. So wurden mehrere Begriffe aus dem Umweltverwaltungsrecht in das Umweltstrafrecht übernommen, wie beispielsweise der des Abfalls (§ 326 StGB) oder der kerntechnischen Anlage (§ 327 StGB). Teils wird hierbei ausdrücklich auf das Verwaltungsrecht verwiesen (z.B. „Anlage im Sinne des BImSchG“ § 327 II 1 Nr. 3 StGB), zum Teil ergibt sich der gesetzgeberische Wille aus dem Kontext. Grenzen

ergeben sich hierbei jedoch aus dem strafrechtlichen Analogieverbot, Art. 103 II GG, welches es erforderlich machen kann den Begriff strafrechtsautonom zu bestimmen.

▪ **Verwaltungsrechtsakzessorietät**

Die Verwaltungsrechtsakzessorietät ist der eigentliche Anwendungsbereich des § 330d I Nr. 4 lit. a StGB. Unter den Begriff fällt somit jeglicher Verstoß gegen eine Rechtsnorm (mit Außenwirkung) des Verwaltungsrechts, d.h. formelle und materielle Gesetze (Parlamentsgesetze, Satzungen, Rechtsverordnungen sowie Verordnungen der Europäischen Union).

Voraussetzung an die in Bezug genommene Verwaltungsrechtliche Pflicht ist, dass diese **inhaltlich hinreichend bestimmt** ist und eine konkrete Verhaltensanweisung für den Adressaten beinhaltet. Allgemeine Programmsätze können somit nicht genügen. Ferner muss die in Rede stehende verwaltungsrechtliche Norm **self-executing** sein, d.h. ohne weiteres vollstreckbar und der Verwaltungsakt zur Umsetzung lediglich deklaratorischer Natur wäre.

Zudem muss ein **tatbestandsspezifischer Schutzzweckzusammenhang** zwischen der verwaltungsrechtlichen Norm und dem jeweiligen Umweltdelikt bestehen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 330d I StGB, der auf Vorschriften Bezug nimmt, die dem Schutz von Menschen, Tieren, Gewässern etc. dienen. Es erfolgt damit eine Rückanbindung an die Tatbestände des Umweltstrafrechts. Eine Beschränkung auf Vorschriften des Umweltrechts besteht jedoch nicht, vielmehr sollen nach dem gesetzgeberischen Willen alle Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts und solche, die zumindest mittelbar dem Umweltgut dienen, grundsätzlich erfasst sein. Inwieweit eine Vorschrift des besonderen Verwaltungsrechts erfasst ist, bleibt letztlich durch Auslegung zu ermitteln.

Beispielsfall (nach AG Schwäbisch-Hall NStZ 2002, 152): A fährt mit seinem Tanklaster über die Autobahn und kommt aufgrund eines Sekundenschlafs von der Straße ab. Dabei wird der Tank beschädigt und es laufen ca. 500 Liter Treibstoff aus, die teilweise im Boden versickern, jedoch ohne dass dabei das Grundwasser beeinträchtigt wird.

Lösung:

Zunächst ist eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung nach § 315c I Nr. 1b, III Nr. 2 StGB zu prüfen. Dazu müsste eine Sache von bedeutendem Werk beschädigt worden sein, die hier in dem verschmutzten Erdboden gesehen werden könnte. Dies ist aufgrund der hohen Bedeutung des Bodens und den mit der Beseitigung verbundenen Kosten zu bejahen.

Fraglich ist jedoch, ob A sich auch wegen eines Umweltdelikts strafbar gemacht hat. Eine Gewässerunreinigung nach § 324 I, III StGB scheidet aus, da das Grundwasser zwar als ein Gewässer i.S.d. Vorschrift gilt, eine tatsächliche Verunreinigung jedoch nicht eingetreten ist.

Jedoch wurde der Boden verunreinigt (wohl auch in bedeutendem Umfang, Abs. Nr. 2), weshalb an eine Strafbarkeit aus § 324a I, III StGB zu denken ist. Erforderlich dafür ist jedoch, dass unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten gehandelt wurde. Diese werden durch § 330d I Nr. 4 StGB konkretisiert. Allein in Betracht kommt hier die Verletzung einer Rechtsvorschrift, lit. a. Es müsste sich dabei um eine Norm handeln, die den Schutz von Umweltgütern bezweckt (s.o.). Der hier allein in Rede stehende § 1 StVG, der die ständige Vorsicht im Straßenverkehr verlangt, ist insoweit je-

doch nicht hinreichend auf eine umweltrechtliche Pflicht konkretisiert. Eine Strafbarkeit gem. § 324a I, III StGB scheidet demnach aus.

▪ **Verwaltungsaktsakzessorietät**

Die praktisch häufigste Erscheinungsform der Verwaltungsaktsakzessorietät stellt die in § 330d I Nr. 4 lit. c und d StGB verankerte Verwaltungsaktsakzessorietät dar. Mit ihr bezeichnet ist die Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung (Verwaltungsakt bzw. Auflage zu einem solchen), vgl. nur §§ 326 II, 327 StGB. Die von § 330d I Nr. 4 lit. c und d verlangte Vollziehbarkeit die durch Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist eingetretene Unanfechtbarkeit gem. §§ 70 I, 74 I, 80 I VwGO oder die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes oder per Anordnung ausgeschlossen ist, § 80 II VwGO.

▪ **Sonstige Formen der Akzessorietät**

Weiterhin spricht § 330d I StGB noch in lit. e die Verwaltungsvertragsakzessorietät und in lit. b die Verwaltungsjudikatsakzessorietät an. Die Begrenzung der Verwaltungsvertragsakzessorietät auf Subordinationsrechtliche Verträge i.S.d. § 54 S. 2 VwVfG hat ihren Grund darin, dass eine Ausdehnung der Strafbarkeit durch Übernahme überobligatorischer Pflichten entgegengewirkt werden soll. Der hauptsächliche Anwendungsbereich der Verwaltungsjudikatsakzessorietät liegt bei (Betriebs-)Untersagungen im einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO.

bb) Deliktssystematische Einordnung

Aufgrund der verschiedenen Ausformungen stellt sich bisweilen die Frage, ob die gewählten Merkmale solche des Tatbestands sind oder allgemein die Rechtswidrigkeit umschreiben. In der Regel wirken die Merkmale unrechtskonstituierend und sind somit als (negative) Tatbestandsmerkmale einzuordnen. Dies gilt jedenfalls für die Merkmale „ohne Genehmigung“, „entgegen einer vollziehbaren Untersagung“ oder allgemein bei „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“.

Umstritten ist jedoch, wie das Merkmal „unbefugt“ in den §§ 324 I, 326 I StGB zu verstehen ist:

- Eine Ansicht will auch hier von einem Tatbestandsausschluss bei verwaltungsrechtskonformem Verhalten ausgehen.
- Die herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass das Merkmal nur die allgemeine Rechtswidrigkeit bezeichnet und insofern die „Genehmigung“ einen Rechtfertigungsgrund bildet. Dafür spricht, dass das Verunreinigen von Gewässern bzw. der Umgang mit gefährlichen Abfällen an sich schon ein tatbestandliches Unrecht begründet, das nur in Einzelfällen entfallen kann.

b) Problematik der Verwaltungsakzessorietät

aa) Verwaltungsrechtsakzessorietät

Bisweilen wird im Schrifttum bezweifelt, dass die Verwaltungsrechtsakzessorietät, insbes. die Klausel in § 330d I Nr. 4 StGB, mit den Grundsätzen der Bestimmtheit der Strafe (Art. 103 II GG) und

der Gewaltenteilung (Art. 20 II GG) vereinbar ist. Es handelt sich bei den Normen des Umweltstrafrechts um Blankettstrafrecht, für die das bereits Gesagte gilt (vgl. KK 228 ff.).

Bezüglich der Bestimmtheit unterscheidet das BVerfG danach, ob förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen in Bezug genommen werden. Bei förmlichen Gesetzen genügt ein einfacher Verweis auf die ausfüllende Norm. Verweist der Straftatbestand hingegen auf eine Rechtsverordnung, so muss er Art und Maß der Strafe entweder selbst regeln oder in einem anderen förmlichen Gesetz hinreichend konkret umschreiben (BVerfGE 75, 329 [342 f.]). Nach diesen Maßstäben werden die §§ 324 ff., insbes. § 330d I Nr. 4 StGB, als verfassungsgemäß einzustufen sein.

bb) Verwaltungsaktsakzessorietät

Besondere Probleme ergeben sich bei der Verwaltungsaktsakzessorietät daraus, dass auch rechtswidrige Verwaltungsakte nach den §§ 43 ff. VwVfG wirksam sind und in Bestandskraft erwachsen. Es stellt sich damit die Frage, ob das Umweltstrafrecht auch an eine materiell rechtswidrige Genehmigung bzw. zu Unrecht unterbliebene Genehmigung gebunden ist. Im Einzelnen lassen sich die folgenden Fallgruppen unterscheiden:

- Missbräuchlich erwirkte Genehmigungen: Hierfür hat der Gesetzgeber in § 330d I Nr. 5 StGB eine Regelung getroffen. Diese gilt nur für begünstigendes Verwaltungshandeln, jedoch unabhängig davon, ob die Genehmigung Tatbestandsmerkmal oder Rechtfertigungsgrund ist. Die Klausel ist eine abschließende Regelung für die Fallgruppe des Rechtsmissbrauchs bei begünstigendem Verwaltungshandeln.

Umstritten ist auch die personelle Reichweite der Rechtsmissbrauchsklausel, da sie nach dem Wortlaut unabhängig davon anwendbar ist, wer die Genehmigung unredlich erwirkt hat. Bisweilen wird auf die Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis der strafrechtlichen Unbeachtlichkeit der Genehmigung abgestellt, andere wollen darauf abstellen, ob der Erlass des rechtswidrigen VA kausal und zurechenbar ausgelöst wurde. Für letztere Auffassung spricht, dass sie sich am einfachsten in die strafrechtliche Systematik einfügt, indem die allgemeinen Regelungen der §§ 13, 25 ff StGB heranzuziehen sind.

- Nichtiger Verwaltungsakt: Nach herrschender Auffassung ist ein nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) ein rechtliches Nullum und zeitigt demgemäß auch auf dem Gebiet des Strafrechts keinerlei Wirkungen, sei es positiver oder negativer Art.

Eine Minderansicht hält diese Auffassung für zu eng und will bezüglich formeller Nichtigkeitsgründe eine Ausnahme machen, da diese keine Rechtsgutsrelevanz hätten. Da dies jedoch in dieser Absolutheit nicht offensichtlich ist und zudem ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit nach sich zieht, ist eine eigene strafrechtliche Nichtigkeitslehre abzulehnen. Härten der herrschenden Meinung lassen sich im Normalfall über die strafrechtlichen Irrtumsregeln lösen.

- Rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt: Aus dem Umkehrschluss zu § 330d I Nr. 5 StGB ist abzulesen, dass alle sonstigen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakte strafrechtlich wirksam, d.h. beachtlich, sind.
- Rechtswidriger belastender Verwaltungsakt: Ob ein rechtswidriger belastender Verwaltungsakt strafrechtlich beachtlich ist, ist durch § 330d I Nr. 5 StGB nicht vorentschieden. Die herr-

schende Meinung geht daher von einer strengen Verwaltungsaktsakzessorietät bei Untersagung, Anordnung oder Auflage aus. Gestützt wird diese Auffassung mit dem Argument der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung und dem Vorrang des Verwaltungsrechts

Dem hält eine begrüßenswerte und im Vortreffen befindliche Mindermeinung entgegen, dass materielle Umweltschutzinteressen hier in der Regel nicht betroffen sind, es bei materiell rechtswidrigen Untersagungen an einer Gefahr für das Rechtsgut mangle. Im Ergebnis bestraft die herrschende Meinung bloßen Verwaltungsungehorsam. Zu klären ist diese Frage als außerstrafrechtliches Rechtsverhältnis nach § 262 StPO.

- Relevanz materieller Genehmigungsfähigkeit: Dies betrifft die Frage, inwiefern es für die Strafbarkeit relevant sein kann, dass zum fraglichen Zeitpunkt zwar formell keine Genehmigung vorlag, das Verhalten jedoch materiell genehmigungsfähig wäre.

Die ganz herrschende Meinung lehnt eine Beachtlichkeit der materiellen Genehmigungsfähigkeit ab. Als Argument wird die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts angeführt, das die Strafwürdigkeit ungenehmigten Verhaltens gerade normiere. Das Auswahl- und Entscheidungsermessen der Behörde würde zudem ansonsten übergangen.

Bei einer zu Unrecht verweigerten Genehmigung kann eine Beachtung bei der Strafzumessung erfolgen.

Problematisch ist jedoch die Unbeachtlichkeit der Genehmigungspflichtigkeit. Bisweilen wird insofern abweichend von der herrschenden Meinung ein Tatbestandsausschluss bzw. eine Rechtfertigung oder wenigstens eine Strafaufhebung bejaht. Dafür sprechen aufgrund der

Vergleichbarkeit der Sachlage die gleichen Argumente wie sie schon für die Unbeachtlichkeit einer rechtswidrigen Untersagung angeführt wurden.

Beispielsfall: E ist Inhaber einer großen Fabrik. Die anfallenden Abwässer sollen in den nahe gelegenen Fluss abgeleitet werden. E wird auf Antrag eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde erteilt, jedoch mit der Auflage, eine Kläranlage einzubauen. Die Behörde übersieht jedoch, dass die Genehmigung ohne Auflage zu erteilen gewesen wäre. E leitet daraufhin seine Abwässer in den Fluss ein, ohne die geforderte Kläranlage einzubauen, da ihm dies zu teuer ist. Das Wasser des Flusses wird in einem größeren Bereich trübe.

Lösung: E könnte sich wegen einer Gewässerverunreinigung nach § 324 I StGB strafbar gemacht haben. Die Eigenschaft des Gewässers veränderte sich nachteilig und die Trübung lässt auf eine Verunreinigung schließen. Fraglich ist jedoch, ob E auch unbefugt handelte, da die Genehmigung auch ohne die Auflage hätte erteilt werden können. Zunächst ist zu klären, welche Funktion das Merkmal ‚unbefugt‘ in § 324 I StGB hat. Die h.M. sieht hierin kein Tatbestandsmerkmal, sondern bloß einen Hinweis auf die allgemeine Rechtswidrigkeit. E handelte somit tatbestandsmäßig.

Er könnte jedoch gerechtfertigt sein, da die Genehmigung auch ohne die Auflage hätte erteilt werden dürfen. Fraglich ist jedoch, wie dieser Fall zu behandeln ist. Es könnte sich bei der Auflage um einen rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakt handeln, oder um die Konstellation der materiellen Genehmigungsfähigkeit. Letztere erfasst jedoch nur den Fall, dass ein Verwaltungsakt gänzlich fehlt und auch im Verwaltungsrecht wird die Auflage wie ein eigenständiger Verwaltungsakt behandelt.

Somit scheidet nach der herrschenden Meinung eine Rechtfertigung aus. Folgt man der vorzugswürdigen Mindermeinung, so bleibt E jedoch straffrei.

cc) Die Reichweite der Genehmigung

Noch nicht völlig geklärt ist auch die Frage nach der Reichweite der umweltbehördlichen Genehmigung. Insbesondere ist streitig, inwiefern eine umweltbehördliche Genehmigung in der Lage ist, auch die Gefährdung von Individualrechtsgütern (Leib, Leben, Eigentum) zu „legalisieren“. Vertreten wird diesbezüglich die gesamte Bandbreite von umfassender Legalisierungswirkung bis hin zur Ablehnung jeder Legalisierungswirkung.

Am überzeugendsten ist ein Ansatz, der auf die Aufgabe der Umweltbehörden, die Umwelt zu schützen bzw. zu verwalten abstellt und daraus schließt, dass ihnen lediglich die Befugnis zukommt, über Umweltgüter zu entscheiden; eine (Verwaltungs-)Macht zur (unmittelbaren) Gefährdung von Individualrechtsgütern kommt ihnen jedoch nicht zu.

Die Folgen einer Überschreitung dieser Befugnis sind wiederum ungeklärt, in Betracht kommt die Nichtigkeit oder bloße Rechtswidrigkeit der Genehmigung.

c) Die behördliche Duldung

Unter dem Schlagwort der behördlichen Duldung wird das bewusste Nichteinschreiten der zuständigen Behörde gegen einen zumindest formell rechtswidrigen Zustand behandelt.

Zunächst hat eine Abgrenzung von der konkludenten Genehmigung zu erfolgen. Eine solche kann jedoch nur angenommen werden, wenn dem Verhalten der Behörde eindeutig entnommen werden kann, dass sie einen Verwaltungsakt erlassen wollte. Weiterhin darf kein gesetzliches Schriftformerfordernis bestehen und die Behörde muss dem Handelnden unmissverständlich zu verstehen geben, dass sie sein Verhalten billigend in Kauf nimmt (vgl. LG Bonn NStZ 1988, 224 [225]).

Ist eine solche konkludente Genehmigung nicht auszumachen, stellt sich die Frage welche Wirkung einer behördlichen Duldung zukommt; ob sie ggf. Legalisierungswirkung haben kann.

- Die wohl h.M. lehnt eine Legalisierungswirkung der Duldung konsequent ab. Sie führt für sich die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung an, wonach das trotz Duldung verwaltungsrechtswidrige Verhalten (insofern besteht weitgehend Einigkeit in der verwaltungsrechtlichen Literatur und Rspr.) auch strafrechtswidrig sein müsse. Im Sinne eines effektiven Umweltschutzes sei ein transparentes Verwaltungshandeln erforderlich.
- Eine im Vordringen befindliche Gegenansicht will zwischen einer passiven Duldung (die Behörde bleibt trotz Kenntnis völlig untätig) und der aktiven Duldung (die Behörde signalisiert dem Betroffenen objektiv ihr Nichteinschreiten und dieser hat Kenntnis davon) unterscheiden. So soll bei einer bloß passiven Duldung eine Legalisierungswirkung ausgeschlossen sein, bei einer aktiven (qualifizierten) Duldung eine solche hingegen in Betracht kommen. Was verwaltungsrechtswidrig ist muss nicht zwingend auch strafrechtswidrig sein und da sich die Behörde hier zumindest ansatzweise zu dem Sachverhalt verhält, sind auch untragbare Kontrolldefizite nicht zu befürchten. Die aktive Duldung soll daher als Rechtfertigungsgrund behandelt werden.

Einigkeit besteht jedoch insofern, als dass der rechtswidrigen behördlichen Duldung niemals Legalisierungswirkung zukommen kann.

3. Amtsträgerstrafbarkeit und Strafbarkeit in Unternehmen

Häufig beklagt wird im Umweltstrafrecht das sog. „Vollzugsdefizit“. Dies meint eine Ineffizienz bei der tatsächlichen Durchsetzung, die vor allem durch die häufig komplizierten Fragen der Täterschaft und Teilnahme bedingt wird. Wichtig sind hier vor allem die Frage nach dem Charakter der Umweldelikte als Allgemein- und/oder Sonderdelikte sowie die Zurechnung unter Organen.

a) Umweldelikte als Allgemein- oder Sonderdelikte

In einem ersten Schritt ist zu fragen, ob jeder Täter eines Umweldelikt sein kann, oder ob diese schon von sich aus besondere Voraussetzungen an die Täterschaft aufstellen. Ob es sich also aus dogmatischer Sicht um Allgemein- oder um Sonderdelikte handelt.

Dies ist in weiten Teilen ungeklärt, eine große Übereinstimmung besteht nur insoweit, dass die §§ 324, 326 I, 328 II und 330a StGB als Allgemeindelikte einzustufen sind. Dies ergibt sich neben dem Wortlaut („Wer“, „unbefugt“ als Ausdruck der aus § 8 I WHG/§ 28 KrWG folgenden Jedermannspflicht) aus dem Umstand, dass zumindest die §§ 328 II und 330a StGB nicht verwaltungsakzessorisch sind.

Darüber hinaus wird diskutiert, ob es sich bei all den Tatbeständen, die den Betrieb einer Anlage voraussetzen („wer eine Anlage betreibt“, vgl. § 327 I Nr. 1 StGB oder „wer beim Betrieb einer Anlage“, vgl. § 325 StGB), um Sonderdelikte handelt. Bisweilen sollen auch solche Personen miteinbezogen werden, die eine faktische Handlungsherrschaft haben. Teilweise soll ein Sonderdelikt nur vorliegen, wenn der Tatbestand explizit mit der Formulierung „wer eine Anlage betreibt“ einen Täter benenne; im Übrigen will man danach differenzieren, ob es sich bei den in Bezug genommenen Pflichten aus dem Umweltrecht um Sonder- (so jdf. bei einem VA: stets ein Sonderdelikt des Adressaten) oder um Jedermannspflichten handele. Aus dem Wortlaut folgt eine solche Differenzierung nicht unbedingt, da das „Betreiben“ sowohl faktisch (d.h. jeder, der die Anlage tatsächlich mit in Gang hält) als auch organisationsbezogen verstanden werden kann. Dennoch liegt es nahe, die Wendung „beim Betrieb einer Anlage“ eher als eine gegenständliche Begrenzung der Tathandlung, indem ein sachlicher Bezug zur Anlage vorausgesetzt wird, zu verstehen und nicht als eine Begrenzung des Täterkreises. Echte Sonderdelikte sind somit nur die der ersten Gruppe.

Gleiches soll für die Delikte gelten, die das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ aufweisen; maßgeblich soll die in Bezug genommene Pflicht sein.

b) Strafbarkeit in Unternehmen

Da die Akteure im Umweltstrafrecht häufig großen Unternehmen angehören, stellt sich auch hier die Frage nach der Verantwortlichkeit bzw. Zurechnung in Unternehmen. Hierzu kann neben den allgemeinen Regeln auf die Ausführungen zu § 14 StGB verwiesen werden, sofern es sich um ein Sonderdelikt handelt.

Besonderheiten ergeben sich daraus, dass einige Umweltgesetze die Unternehmen dazu verpflichten, einen Betriebsbeauftragten (z.B. für Gewässerschutz, §§ 64 ff. WHG) einzusetzen. Dieser ist ein Instrument der betrieblichen Eigenüberwachung. Ist er speziell zur Überwachung der Pflichten aus dem jeweiligen Umweltgesetz eingesetzt, so ist umstritten, ob ihn eine Garantenstellung zur Abwehr von Umweltbeeinträchtigungen trifft. Dies wird in der Regel unter dem Aspekt, ob ihn eine Überwachergarantenstellung für die Gefahrenquelle „Betrieb“ trifft. Hierbei stellen sich ähnliche Fragen, wie sie schon für den Compliance Officer diskutiert wurden. Bei Sonderdelikten ist zusätzlich erforderlich, dass eine Überwälzung der Pflichten nach § 14 StGB möglich ist.

c) **Amtsträgerstrafbarkeit**

Eine ausdrückliche Regelung zur Strafbarkeit der Amtsträger der Umweltbehörden hat das Umweltstrafrecht nicht erfahren. Der Gesetzgeber befürchtete eine Einschüchterung der Verwaltungsmitarbeiter und eine Verminderung ihrer Kooperationsbereitschaft, zudem sollte nicht der Eindruck eines „Regelungsbedarfs“ erweckt werden.

So ist zwar heute auf Basis des herrschenden ökologisch-anthropozentrischen Rechtsgutsverständnisses weitgehend geklärt, dass eine Strafbarkeit der Amtsträger nicht grundsätzlich ausscheidet. Somit gelten die allgemeinen Regeln über Täterschaft und Teilnahme, wobei auch hier wieder der Sonderdeliktscharakter einiger der Tatbestände des Umweltstrafrechts zu beachten ist.

Eine Strafbarkeit von Amtsträgern kommt danach einmal in Betracht, wenn sie selbst Betreiber einer Anlage sind, zum Beispiel wenn eine Gemeinde eine Mülldeponie betreibt (uneigentliche Amtsträgerhaftung). Diese Fallgruppe ist relativ unproblematisch, es ergeben sich insofern keine Unter-

schiede zu privaten Anlagenbetreibern unter Beachtung der allgemeinen Zurechnungsregeln und § 14 StGB. Zum anderen kommt eine Strafbarkeit der Amtsträger in Betracht, wenn sie im Rahmen der Erteilung oder Nichtbeseitigung von Genehmigungen oder durch Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen Dritter in Erscheinung treten (eigentliche Amtsträgerhaftung). Hier ergeben sich die eigentlichen Besonderheiten.

aa) Allgemeine Voraussetzungen

Besonderheiten bestehen für die Strafbarkeit von Amtsträgern, außerhalb der Betreiberfälle, unter zwei Aspekten:

- Einschränkung auf Allgemeindelikte

Wird der Amtsträger innerhalb einer Umweltbehörde zur Überwachung oder Genehmigung tätig, so ist seine mögliche Strafbarkeit als Täter auf Allgemeindelikte beschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass der Amtsträger jeweils auch Adressat der betroffenen Umweltspflicht sein muss. Lediglich für eine Teilnehmerstrafbarkeit bleibt möglich. Dies führt nicht immer zu überzeugenden Ergebnissen, da sich so ein Amtsträger, der eine materiell rechtswidrige Genehmigung zur Einleitung von Abwässern erteilt wegen §§ 324, 25 I 2. Alt. StGB strafbar macht, während bei Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung eine Strafbarkeit nach §§ 327, 25 I 2. Alt StGB ausscheiden soll.

- Einschränkung auf Verwaltungsfehler

Zweite Voraussetzung ist, dass das Verwaltungshandeln gemessen an einem umweltstrafrechtlichen Maßstab fehlerhaft war. Hintergrund ist, dass nicht jeder (Form-)Fehler der Verwaltung direkt zur Strafbarkeit des jeweiligen Amtsträgers führen soll. Die herrschende Meinung stellt fragt daher, ob gegen eine dem materiellen Umweltschutz dienende Pflicht verstoßen wurde. Unsicherheiten bestehen jedoch im Hinblick auf den strafrechtlich relevanten Grenzverlauf des Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Überwiegend wird restriktiv eine Strafbarkeit nur angenommen, wenn ein objektiv besonders gewichtiger Rechtsverstoß, eine eindeutige Grenzüberschreitung oder eine Entscheidung an der Grenze zur Willkür vorliegt. Eine extensive Ansicht geht davon aus, dass eine Strafbarkeit prinzipiell bei jedem Ermessensfehler i.S.d. Verwaltungsrechts (vgl. §§ 40 VwVfG, 114 VwGO) in Betracht kommt. Dem ist zuzugeben, dass ein eigenständiger strafrechtlicher Fehlerbegriff zu Rechtsunsicherheit führt. Dennoch droht diese Auffassung den Bereich der Strafbarkeit auf Fälle auszudehnen, die die Schwelle zu strafrechtlichem Unrecht nicht überschreiten.

bb) Konstellationen fehlerhaften Verwaltungshandelns

- Erteilung einer fehlerhaften Genehmigung

Ist die Genehmigung **unwirksam**, weil sie entweder gem. § 44 i.V.m. § 43 III VwVfG nichtig ist, oder weil sie unter die Fallgruppe des § 330d I Nr. 5 StGB fällt, so kommt eine Strafbarkeit des Amtsträgers als Täter oder Teilnehmer einer Umweltstraftat in Betracht. Die in Betracht kommende Beteiligungsform hängt von dem tatsächlichen Geschehensablauf ab. So

hat der BGH in dem Mülldeponie-Fall (BGHSt 39, 381 ff.) **Mittäterschaft bei Kollusion** angenommen, auch wenn diese in einem stillschweigenden Einverständnis bestand und eine bloßer Beteiligung an einer Vorbereitungshandlung (Genehmigungserteilung) vorlag. Jedenfalls wird aber wohl zu fordern sein, dass ein von beiden Seiten tatsächlich bewusstes und gewolltes Zusammenwirken im Hinblick auf den Rechtsbruch vorliegt. Wird die (unwirksame) Genehmigung erschlichen oder durch Drohung erwirkt, ist eine Strafbarkeit des Amtsträgers ausgeschlossen, da ihm der Teilnehmervorsatz fehlt. **Mittelbare Täterschaft** ist denkbar, wenn der Amtsträger den Genehmigungsempfänger über die Wirksamkeit der Genehmigung täuscht.

Erteilt der Amtsträger eine **wirksame, aber rechtswidrige Genehmigung**, so ist aufgrund der Verwaltungsakzessorietät das Verhalten des Empfängers entweder tatbestandslos oder nicht rechtswidrig. Daher scheidet eine Teilnehmerstrafbarkeit des Amtsträgers aus. Diskutiert wird jedoch die Möglichkeit **mittelbarer Täterschaft**. Fraglich ist insofern, ob er das Geschehen tatsächlich ausreichend beherrscht, um eine solche anzunehmen. Bestritten wird dies mit dem Argument, der Empfänger habe lediglich eine Befugnis erhalten, die zu nutzen er jedoch nicht verpflichtet sei. Vermittelnde Ansichten wollen die Strafbarkeit des Amtsträgers auf die Gutgläubigkeit des Vordermanns begrenzen, da dies der Konstellation der Irrtumsherrschaft nahe komme. Die herrschende Ansicht will geht im Grundsatz von der Möglichkeit einer Strafbarkeit des Amtsträgers aus, unabhängig von der Gut- oder Bösgläubigkeit des Vordermannes. Gestützt wird dies darauf, dass der Amtsträger in rechtlicher Hinsicht eine Freigabe-, Gestaltungs- und Rücknahmemaßnahme habe.

- Nichtbeseitigung einer rechtswidrigen Genehmigung

Die Genehmigung kann entweder von Anfang an rechtswidrig gewesen sein oder sie wird nachträglich rechtswidrig. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach einer Strafbarkeit durch Unterlassen, § 13 StGB.

Dabei ist zunächst das Vorliegen einer Garantenstellung fragwürdig. In Betracht kommt zum einen die Ingerenzgarantenstellung. Relativ unproblematisch ist dies nur, wenn die Genehmigung von Anfang an rechtswidrig war und Personenidentität zwischen dem erteilenden Amtsträger und dem Rücknahmeverpflichteten besteht. Schwierigkeiten im Hinblick auf das zu fordernde (individuelle) pflichtwidrige Vorverhalten bestehen jedoch bei nachträglich eingetretener Rechtswidrigkeit und Personenverschiedenheit. Diese Probleme vermeidet die Ansicht, die den Amtsträger in der Umweltbehörde als Beschützergaranten für die Umwelt einstuft. Der Amtsträger sei „auf Posten gestellt“ gerade zum Schutz der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Umweltgüter.

Weiterhin sind die aus dem Verwaltungsrecht sich ergebenden Grenzen zu beachten, da die Regelungen zu Rücknahme und Widerruf, §§ 48, 49 VwVfG, die Garantenpflicht begrenzen, wobei auch der von ihnen eröffnete Ermessensspielraum zu beachten ist.

- Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltverletzungen Dritter

Beispielsfall (in Anlehnung an BGHSt 38, 325 ff.): Die Gemeinde G betreibt eine Kanalisation in ihrem Ort. Von der unteren Wasserbehörde hat sie die mit der Auflage versehene Erlaub-

nis, vorgeklärtes Abwasser in ein Gewässer einzuleiten. Jedoch leiten zahlreiche Grundstückseigentümer der Gemeinde ungeklärtes Abwasser in die örtliche Kanalisation ein, so dass ein Bach erheblich verunreinigt wird. Dagegen unternimmt Bürgermeister B jedoch nichts. Hat er sich nach § 324 I StGB strafbar gemacht?

Lösung: Zunächst kommt eine solche Strafbarkeit durch aktives Tun in Betracht, da die Gemeinde als Betreiberin der örtlichen Kanalisation das Abwasser selbst einleitet. Allerdings befindet sich B dabei im Widerstreit zwischen der Beseitigungspflicht und der Pflicht, die Verunreinigung zu unterlassen, ohne dass ihm rechtmäßige Verhaltensalternativen zu Verfügung stünden (§ 34 StGB).

Somit bleibt eine Verunreinigung durch Unterlassen, §§ 324 I, 13 StGB, zu prüfen, da B nicht gegen die einleitenden Grundstückseigentümer eingeschritten ist. Fraglich ist insofern, ob B eine (Beschützer-)Garantenstellung innehat. Der BGH bejaht dies. Zweifel könnten jedoch insofern bestehen, dass B nicht spezifisch zum Schutz der Gewässer aufgestellt ist. Bejaht man die Garantenstellung hingegen, so ist eine Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich der Pflicht, die ungeklärtes Abwasser einleitenden Grundstückseigentümer zu ermitteln und sie zum Einbau von Kläranlagen zu verpflichten, anzunehmen. Da B dies unterließ, hat er eine Garantenpflicht verletzt.

B hat sich somit gem. §§ 324 I, 13 StGB strafbar gemacht.

IV. Die §§ 324 ff. StGB – der BT des Umweltstrafrechts

Während allgemeine Fragen im Umweltstrafrecht viele aufgeworfen sind, so finden sich im „besonderen Teil“ wenig spezielle Probleme. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Verständnis der aus dem Verwaltungsrecht entliehenen Begriffe.

1. Das Gewässer- und Bodenschutz

Unter diese Gruppen fallen die §§ 324, 327 II 1 Nr. 2, 327 II 2, 329 II, 329 III Nr. 3 StGB und § 324a, sowie § 327 II 1 Nr. 2, II 2 StGB.

a) Gewässerschutz

Zentrale Vorschrift im Gewässerschutzstrafrecht ist § 324 StGB. Vorausgesetzt wird eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung, weshalb § 324 StGB bisweilen als Erfolgsdelikt bezeichnet wird (s.o.). Die Verunreinigung eines bereits verschmutzten Gewässers ist weiter möglich

- Unter „**Gewässer**“ wird der einheitliche Organismus von Wasser, Gewässerbett und Ufer verstanden. Im Übrigen bestimmt § 330d I Nr. 1 StGB, dass auch das Grundwasser erfasst ist. Somit gilt im Strafrecht der Gewässerbegriff des § 2 I WHG, allerdings erfasst er das Meer insgesamt und auch die Einschränkungen des § 2 II WHG gelten nicht. Gefordert wird eine gewisse Dauerhaftigkeit des Gewässers und eine erkennbare Abgrenzung („festes

Bett“). Unerheblich ist, ob es künstlich angelegt wurde, sofern es an den natürlichen Wasserkreislauf angeschlossen ist. Nicht dazu zählen beispielsweise Pfützen, Schwimmbäder, Kläranlagen und Wasserversorgungsleitungen.

- Die **nachteilige Veränderung** bildet den Oberbegriff für Verunreinigung und sonstige Vorkommnisse. Eine Verunreinigung liegt dann vor, wenn der Vorgang äußerlich erkennbar ist. Der Begriff der Gewässereigenschaften ist in § 3 Nr. 7 WHG definiert. Die nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften ist danach jede Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen, biologischen oder thermischen Sinn zu verstehen. Der Tatbestand verlangt nicht das Eintreten konkreter Nachteile für Menschen, Tiere und Pflanzen. Es genügt eine graduell nicht unerhebliche Veränderung des Zustands, der die Benutzungsmöglichkeiten des Gewässers einschränken kann oder materielle Nachteile zur Folge haben kann. Zur Ermittlung der Minima-Grenze (s.o.) ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände erforderlich.

Sehr umstritten ist die Frage, ob auch die Beseitigung eines Gewässers unter § 324 StGB fällt. Bisweilen wird dies verneint, mit dem Hinweis, § 324 StGB wolle nur die Eigenschaften, nicht den Bestand eines Gewässers schützen. Dies überzeugt jedoch nicht, da dadurch das Ziel eines umfassenden Gewässerschutzes unterlaufen würde.

- Das Merkmal der Unbefugtheit verweist, wie bereits dargelegt, auf das allgemeine Verbrechenmerkmal der Rechtswidrigkeit. Sie kann durch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe oder besondere Befugnisse, wie Gestattungsakte der Verwaltung, entfallen.

Spezialfälle des Gewässerschutzes stellen die §§ 327 II, 329 II, III StGB dar.

b) Bodenschutz

§ 324a StGB stellt wiederum die Grundnorm des Bodenschutzstrafrechts dar. Jedoch ist der Schutz eingeschränkt auf qualitative Veränderungen durch Stoffeinträge, quantitative Veränderungen wie z.B. Abgrabungen sind nur von § 329 II, III StGB erfasst. Zudem wird die Erheblichkeitsschwelle ausdrücklich durch die qualifizierten Tathandlungserfolge der Nr. 1, 2 zum Ausdruck gebracht.

- Für den Begriff des **Bodens** kann grundsätzlich auf § 2 I BBodSchG zurückgegriffen werden. Geschützt ist demnach die obere Erdkruste, soweit sie Trägerin der in § 2 II BBodSchG genannten Funktionen ist.
- Als **Tathandlungen** kommen Verhaltensweisen in Betracht, durch die der Boden **mittels Stoffen beeinträchtigt** wird. Stoffe sind wie in § 224 I Nr. 1 StGB alle Gifte und organische und anorganische Substanzen, die ohne Bestandteil des Bodens zu sein, chemisch, chemisch-physikalisch, mechanisch, thermisch oder auf sonstige Art und Weise, nachteilige Bodenveränderungen hervorrufen können. Nicht erfasst sind Strahlungen.
- Die dadurch eingetretene **nachteilige Veränderung** des Bodens muss in spezifischer Weise erheblich sein. Auch hier wird wieder nur die relative Reinheit geschützt, so dass eine weitere Verunreinigung stets möglich ist. Im Übrigen gilt für die Begriffe der nachteiligen Veränderung/Verunreinigung gleiches wie bei § 324 StGB Die spezifische Erheblichkeit kann in einer Eignung (als generelle Gefährlichkeit) zur Schädigung nach Nr. 1 liegen, oder in einem bedeutenden Umfang qualitativ und/oder quantitativer Art nach Nr. 2 liegen.
- Die „**Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**“ nimmt tatbestandlich Bezug auf § 330d I Nr. 4 StGB (s.o.).

2. Das Abfallstrafrecht

Hierzu gehören die Tatbestände der §§ 326, 327 II 1 Nr. 3 StGB.

a) Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 326 StGB

aa) Unbefugte Abfallbewirtschaftung, § 326 I StGB

Abs. 1 ist die praxisrelevanteste Vorschrift.

- Zentral ist dabei der **Abfallbegriff**. Der strafrechtliche Abfallbegriff wird an den des KrWG angelehnt, ist aber grundsätzlich selbständig. Dies gilt auch gegenüber dem europarechtlichen Abfallbegriff. Daraus folgt nach h.M., dass trotz der Anpassung des KrWG an den europäischen Abfallbegriff, nachdem auch verseuchter Boden erfasst ist, der strafrechtliche Abfallbegriff nur bewegliche Sachen erfasst, derer sich der Besitzer entledigen will oder muss. Zudem sollen die Ausschlussklauseln des § 2 II KrWG und die Vermutungsregelungen des § 3 KrWG nicht gelten.

Als verschiedene Abfallarten sind zu nennen subjektiver/gewillkürter Abfall (Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will) im Gegensatz zu objektivem Abfall (Abfälle, derer sich der Besitzer entledigen muss). Dazu kommt die Unterscheidung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Diese Unterscheidungen werden weitgehend europarechtlich konkretisiert durch die Abfallrahmenrichtlinie.

- Zudem muss der Abfall eine bestimmte **Gefährlichkeit** i.S.d Nr. 1-4 aufweisen. Die Gefährdungseignung der Nr. 4 kann sich entweder aus der Art an sich, aus der Beschaffenheit als Träger umweltgefährdender Stoffe, oder aus der bloßen Menge ergeben, wobei die generelle Möglichkeit einer Gefährdung genügt.
- Die **Tathandlungen** sind angepasst an Art. 3 lit. B der Umweltstrafrechts-Richtlinie. Damit erfolgte auch eine Anpassung an die Begriffsdefinitionen des Art. 3 AbfRRL. Erfasst sind das Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten, Lagern, Ablagern, Ablassen, Beseitigen, Handeln, Makeln oder sonstige Bewirtschaften.
- Die **Verwaltungsakzessorietät** in Abs. 1 (zugelassene Anlage/vorgeschriebenes o. zugelassenes Verfahren) bezieht sich auf das gesamte Abfallverwaltungsrecht, wobei im Wesentlichen das KrWG heranzuziehen ist.
- In § 326 VI StGB findet sich eine Minima-Klausel, die nach h.M. als Strafausschließungsgrund einzuordnen ist.

bb) Unbefugter Abfallexport und Nichtablieferung radioaktiver Abfälle, §§ 326 II, III StGB

Diese Vorschrift stellt die Umsetzung der Richtlinie über die Verbringung von Abfällen dar und nimmt auf sonstige gesetzliche Verbote, die die Ein- und Ausfuhr bzw. Durchfuhr von Abfällen regeln, Bezug. Zweck ist die Bekämpfung des sog. Abfalltourismus.

In Abs. 3 findet sich eine Spezialregelung für radioaktive Abfälle.

b) **Unerlaubter Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage, § 327 II 1 Nr. 3 StGB**

Maßgeblich sind hier allein die Vorschriften des KrWG.

3. **Das Immissionsschutzstrafrecht**

Das Immissionsschutzstrafrecht soll den Menschen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen schützen. Damit zählen dazu die §§ 325, 325a, 327 II 1 Nr. 1, II 2, 329 I StGB.

a) **Die Luftverunreinigung, § 325 StGB**

- Der Begriff der **Luftveränderung** in Abs. 1 ist strafrechtsautonom in Anlehnung an § 324 StGB auszulegen. Die Schädigungseignung setzt keine konkrete Gefährdung der abschließend genannten Schutzgüter voraus, es genügt die generelle Eignung. Die schädlichen Wirkungen müssen jedoch außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs eintreten können.
- Zudem ist der Schutz auf anlagenbezogenes Verhalten begrenzt. Der **Betrieb der Anlage** entspricht dem Begriff des § 4 BImSchG und erfasst neben dem tatsächlichen In-Betrieb-Setzen auch das Aufrechterhalten des Betriebs bis zur völligen Stilllegung.
- Erforderlich ist wiederum eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten i.S.d. § 330d I Nr. 4 StGB.

- Nach Abs. 2 wird bestraft, wer beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4 StGB) Schadstoffe in bedeutendem Umfang (vgl. § 324 I Nr. 2 StGB) in die Luft freisetzt. Eine Legaldefinition der Schadstoffe findet sich in Abs. 6. Grundsätzlich gilt Abs. 2 auch für Kraftfahrzeuge, vgl. Abs. 7.
- Abs. 3 erfasst das Freisetzen von Schadstoffen, sofern nicht bereits Abs. 2 einschlägig ist. Ein Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage wird demnach gerade nicht gefordert.

b) Verursachen von Lärm, 325a StGB und unerlaubter Betrieb von Anlagen, §§ 327 II, 329 I StGB

§ 325a I StGB schützt ausweislich des Wortlautes die menschliche Gesundheit. Streitig ist, ob darüber hinaus auch die Ruhe als Umweltfaktor an sich geschützt ist. Für einen rein anthropozentrischen Schutzcharakter spricht jedoch, dass der Wortlaut gerade keinen Anhaltspunkt dafür bietet. Die Lärmverursachung muss wiederum eine Eignung zur Gesundheitsschädigung aufweisen und beim Betrieb einer Anlage erfolgen.

Nach Abs. 2 ist die Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlen unter Strafe gestellt. Verlangt wird eine konkrete Gefahr für die Schutzgüter.

Die §§ 327 II Nr. 1 und 329 I StGB nehmen Bezug auf Anlagen nach dem BImSchG oder sonst genehmigungsbedürftige Anlagen.

4. Atomstrafrecht

Dem Atomstrafrecht zuzuordnen sind die §§ 327 I und 328 StGB. Hier ergeben sich neben der Akzessorietät zum AtG keine Besonderheiten.

5. Sonstiges Umweltstrafrecht

Es bleiben die Tatbestände des Gefahrenstoffrechts, § 328 III StGB und des Naturschutzstrafrechts, § 329 III StGB. Letztere nimmt Bezug auf das BNatSchG, insbesondere dessen §§ 22 ff..

§ 330a StGB bestraft das Freisetzen von Giften wenn dadurch die Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder des Todes eines anderen Menschen herbeigeführt wird. Abs. 2 enthält eine diesbezügliche Erfolgsqualifikation. § 330a StGB weist als Besonderheit keinerlei Verwaltungsakzessorietät auf und ist rein anthropozentrisch ausgerichtet.

6. Regelbeispiele, Qualifikation und Tätige Reue

a) Besonders schwere Umweltstraftat, § 330 StGB

§ 330 I StGB enthält Regelbeispiele für eine besonders schwere Umweltstraftat der §§ 324 bis 329 StGB.

In Abs. 2 findet sich eine Qualifikation für den Eintritt besonders schwerer Tatfolgen. Die schwere Gesundheitsschädigung in Nr. 1 stellt ein konkretes Gefährdungsdelikt dar und verlangt nicht den

Eintritt einer Folge i.S.d. § 226 StGB. Nr. 2 ist eine Erfolgsqualifikation, so dass hinsichtlich der Todesfolge mindestens Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) vorliegen muss.

b) **Tätige Reue, § 330b StGB**

§ 330b StGB eröffnet für eine Vielzahl von Umweltdelikten die Möglichkeit tätiger Reue. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, bei gefährdendem umweltschädlichem Verhalten Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Der Begriff „Zustand“ werden allein abstrakte Gefahren erfasst, die sich zu konkreten Gefahren verdichten können. Ausreichend ist, wenn der Täter die Beseitigung zurechenbar veranlasst. Ein erheblicher Schaden besteht bei Sachschäden in einem bedeutenden Wertverlust, bei Personenschäden durch sämtliche gewichtige Beeinträchtigungen, auch unterhalb der Schwelle des § 226 StGB.

Wird der Täter nicht kausal für die Gefahrbeseitigung, so greift § 330b II StGB (vgl. § 24 StGB), wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht hat.

V. Überblick: Das europäische Umweltstrafrecht

Das Umweltstrafrecht ist in weitem Maße durch europäische Vorgaben geprägt. Als vorläufigen ‚Höhepunkt‘ ist hier auf die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu verweisen. Die Umsetzung dieser Richtlinie stellt heute die Hauptaufgabe des Gesetzgebers im Bereich des Umweltstrafrechts dar. Diese knüpft an einen Rahmenbeschluss aus dem Jahre 2003 an, aufgrund dessen das aufsehenerregende Urteil des EuGH vom 13.9.2005 erging. In diesem wurde der Rahmenbeschluss zwar wegen eines Verstoßes gegen Art. 47 EU-Vertrag für nichtig erklärt, jedoch bejahte der EuGH zum ersten Mal die umstrittene Frage der Kompetenz der Europäischen Union, im Bereich des Umweltrechts auch Kriminalstrafen vorzugeben. Obwohl für das Strafrecht grundsätzlich keine Kompetenz der Union bestehe, könne der Gemeinschaftsgesetzgeber auch Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht treffen, wenn diese erforderlich seien, um die volle Wirksamkeit der von ihm erlassenen Normen zum Schutz der Umwelt zu erreichen. Diese Auffassung hat der EuGH 2007 bekräftigt und jedoch klar gestellt, dass über Art und Maß der Sanktionen der nationale Gesetzgeber zu entscheiden habe. Die von der Richtlinie aus dem Jahre 2008 erstmals in Anspruch genommene Annexkompetenz ist heute in Art. 83 II AEUV primärrechtlich normiert.

Weiterhin ist aufgrund der europarechtskonformen Auslegung das Merkmal „verwaltungsrechtliche Pflichten“ unter Beachtung europäischer Vorgaben auszulegen, man kann insofern von einer Europarechtsakzessorietät sprechen. Dies wurde 2011 durch den neuen § 330d I II StGB auch in das Gesetz übernommen.

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Gesamterfolgszurechnung
- II. Verwaltungsakzessorietät
- III. Amtsträgerstrafbarkeit – Umweltdelikte als Sonderdelikte?

Literatur- und Rechtsprechungshinweise:

Zu Kausalität und Zurechnung

Samson ZStW 99 (1987), 617 ff.

BGH NStZ 1987, 323 ff. m. Anm. *Rudolphi*

Seelmann NJW 1990, 1257 ff.

Saliger Umweltstrafrecht, Kapitel 4

Zur Verwaltungsakzessorietät

Rogall GA 1995, 299 ff.

Rogall NJW 1995, 922

Saliger Umweltstrafrecht, Kapitel 2

Amtsträgerstrafbarkeit

Winkelbauer NStZ 1986, 149 ff.

Saliger Umweltstrafrecht, Kapitel 3

BGHSt 38, 325 ff.